

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

### Hauptversammlung der DEMIRE Deutsche Mittelstand Real Estate AG am 28.04.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der DEMIRE Deutsche Mittelstand Real Estate AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die DEMIRE Deutsche Mittelstand Real Estate AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2020 – einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB – sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

 ohne Beschluss

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2020**

 DSW-Empfehlung: JA

Der ausgewiesene Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von EUR 66.367.632,83 soll in Höhe von EUR 65.417.809,52 als Dividende ausgeschüttet (EUR 0,62 je dividendenberechtigte Stückaktie) und in Höhe von EUR 949.823,31 auf neue Rechnung vorgetragen werden. Hiergegen bestehen keine Einwände.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019 bzw. 2020**

 DSW-Empfehlung: JA

Es wurde wie bereits im Vorjahr ein gutes Jahresergebnis erwirtschaftet und es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung der Vorstände Ingo Hartlief und Tim Brückner entgegenstehen. Es wird darüber hinaus vorgeschlagen, die Entlastung des im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieds des Vorstands Ralf Kind wegen der weiterhin andauernden Untersuchungen zu möglicherweise pflichtwidrigem Verhalten für das Geschäftsjahr 2019 erneut zu vertagen. Auch hiergegen bestehen keine Einwände

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

## 5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

### ✔ DSW-Empfehlung: JA

Gegen die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer bestehen keine Einwände - weder mit Blick auf die Rotationsregelungen noch auf die Abschlussprüferkosten.

## 6. Neuwahl des Aufsichtsrats

Es findet eine Einzelwahl statt.

a. Herr Prof. Dr. Alexander Goepfert, Rechtsanwalt, wohnhaft in Düsseldorf

### ✔ DSW-Empfehlung: JA

In fachlicher Hinsicht ist Herr Prof. Dr. Alexander Goepfert für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Seit 2011 ist er Partner der Noerr LLP (derzeit ruhend) und leitete dort bis 2018 die internationale Noerr Real Estate Investment Group. Bis Ende 2020 war er Senior Advisor von Apollo Global Management, einem der weltweit führenden Private Equity Investoren. Weitere Mandate hat Herr Prof. Dr. Alexander Goepfert in den Aufsichtsräten der AGROB Immobilien AG (Aufsichtsratsvorsitzender) und der PROXIMUS Real Estate AG (Mitglied des Aufsichtsrats). Vor diesem Hintergrund dürfte daher die zeitliche Verfügbarkeit derzeit gewährleistet sein.

b. Herr Frank Hölzle, Diplom-Volkswirt, Chief Executive Officer der care4 AG, Basel, wohnhaft in Freiburg im Breisgau,

### ✘ DSW-Empfehlung: NEIN

In fachlicher Hinsicht ist Herr Frank Hölzle zwar für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. So besitzt er langjährige Erfahrungen aus seinen Tätigkeiten in der Geschäftsführung diverser Gesellschaften. Allerdings bestehen starke Zweifel, dass die zeitliche Verfügbarkeit von Herrn Frank Hölzle gewährleistet werden kann. Seit 2010 ist er CEO bei der Care4 AG. Weitere Mandate hat Frank Hölzle in den Aufsichtsräten der Fair Value REIT-AG (Vorsitzender), der Mobile Objects AG sowie in den Verwaltungsräten der SIC Invent AG und der GreySky Properties mit Sitz in Basel. Darüber hinaus ist er in den Beiräten der clickworker GmbH, Mindlab Solutions GmbH, rankingCoach GmbH, Rebuy recommerce GmbH und SevDesk GmbH.

c. Frau Prof. Dr. Kerstin Hennig, Professorin für Real Estate an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht und Leiterin des EBS Real Estate Management Institutes (REMI). wohnhaft in Schmitten (Taunus),

✓ **DSW-Empfehlung: JA**

In fachlicher Hinsicht ist Frau Prof. Dr. Kerstin Hennig für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Nach ihrem Studium der Betriebswirtschaft sowie der Promotion zum Dr. rer. pol. war Frau Prof. Dr. Hennig 25 Jahre in der Immobilienbranche mit den Schwerpunkten Real Estate Management und Investment tätig. Ihre bisherigen beruflichen Stationen waren unter anderem bei den Firmen debis Immobilienmanagement, Tishman Speyer Properties, UBS AG, die IVG Immobilien AG und Groß & Partner. Seit 2018 hat Prof. Hennig die Leitung des Real Estate Management Institutes an der EBS Universität übernommen. Mit Blick auf weitere Mandate ist Frau Prof. Hennig Mitglied des Executive Committees des Urban Land Institutes (ULI) und Präsidiumsmitglied des iddiw –Institut der deutschen Immobilienwirtschaft e. V. Ferner hat sie ein Mandat als Aufsichtsratsmitglied der DWS Grundbesitz GmbH. Vor diesem Hintergrund dürfte daher die zeitliche Verfügbarkeit derzeit gewährleistet sein.

**7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder**

✓ **DSW-Empfehlung: JA**

Das Vergütungssystem des Vorstands setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten zusammen. Zu den erfolgsunabhängigen Vergütungskomponenten zählt die Grundvergütung (12 gleiche monatliche Gehälter; entspricht 40 - 45% der max. Gesamtvergütung), einschließlich der Nebenleistungen (Dienstwagen, Beteiligung an Beiträgen zur Krankenversicherung und der Pflegeversicherung; Unfall- und Invaliditätsversicherung; D&O-Versicherung).

Die erfolgsabhängige Vergütungskomponente beinhaltet sowohl die kurzfristig orientierte variable Vergütung in Form einer Tantieme (entspricht 20 - 25% der max. Gesamtvergütung) als auch die langfristig orientierte aktienbasierte variable Vergütung mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage (entspricht 30 - 40% der max. Gesamtvergütung).

Kurzfristige variable Vergütung: Den Vorstandsmitgliedern wird eine jährliche erfolgsabhängige variable Vergütung (Tantieme) gewährt, deren Höhe sich nach dem Erreichen konkreter, im Voraus festgelegter Zielvorgaben bestimmt. Die Zielvorgaben für das Geschäftsjahr legt der Aufsichtsrat im Voraus bis zum Ende des Monats Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fest. Jede Zielvorgabe kann eine Zielerreichung zwischen 0 % und 200 % haben, wobei der jeweilige Zielwert einer Zielerreichung von 100 % (Zielwert) entspricht. Bei der Festlegung der Zielvorgaben wählt der Aufsichtsrat Ziele aus, von denen 25 % bis 50 % Unternehmenskennzahlen (im Prognosebericht der Gesellschaft veröffentlichten Kennzahlen, z.B. Mieterträge oder Funds from Operations), 25 % bis 50 % operative Leistungskriterien (im Wesentlichen auf immobilienpezifische Kennzahlen wie zum Beispiel

Kennzahlen bezüglich der Mieten und der Vermietungssituation) und 10 % bis 30 % nicht-finanzielle Leistungskriterien (strategische Unternehmensziele sowie ESG-Ziele wie Gesundheit, Compliance, Arbeitnehmersicherheit, Energie und Umwelt oder Unternehmenskultur) sein müssen.

Langfristige variable Vergütung: Den Vorstandsmitgliedern der DEMIRE AG sollen im Zuge einer langfristigen, aktienbasierten variablen Vergütung in Form eines virtuellen Aktienplans (Performance Share Plan) jährlich „Performance Share Units“ („PSUs“) gewährt werden. Die gewährten PSUs werden jeweils nach einer Performanceperiode von 4 Jahren nach dem Tag der Gewährung in Abhängigkeit von dem Erreichen vorab festgelegter Performance-Ziele verdient. Dabei kann sich die Anzahl der ursprünglich gewährten PSUs innerhalb eines Korridors von 0 % bis 100 % je nach erreichter Performance entwickeln. Die Erfolgsziele des Performance Share Plans bilden zu 50 % die jährliche Aktienkurssteigerung sowie zu 50 % der „Relative Total Shareholder Return“ („relativer TSR“), jeweils gemessen über die vierjährige Performanceperiode.

Die Maximalvergütung, d.h. eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Summe aus Grundvergütung, Nebenleistungen, einschließlich Versorgungsaufwand, sowie der kurz- und langfristigen Variablen beträgt für den Vorstandsvorsitzenden EUR 1.580.000,00 p.a. und für die übrigen Vorstandsmitglieder EUR 960.000,00 p.a.

Es existiert ein Clawback-Mechanismus für die variable Vergütungsbestandteile.

Gegen dieses System bestehen keine Bedenken.

## **8. Beschlussfassung über die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder**

 **DSW-Empfehlung: JA**

Es wird vorgeschlagen, die Aufsichtsratsvergütung mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres 2021 auf EUR 40.000,00 (aktuell EUR 30.000,00) je Aufsichtsratsmitglied festzusetzen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende das Doppelte des vorgenannten Betrages erhalten. Das Vergütungssystem beinhaltet keine variablen Vergütungsbestandteile. Außerdem erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats ferner Ersatz aller ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

**9. Beschlussfassung über die Aufhebung der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. September 2020 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und über die Erteilung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts der Aktionäre**

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Gesellschaft soll durch diesen Beschluss ermächtigt werden bis zum 27. April 2026, eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert niedriger ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben – dies gilt unter Einbeziehung anderer Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und besitzt oder der Gesellschaft zuzurechnen sind. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag berechtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern oder zu begeben. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt die bisherige Ermächtigung, die von der Hauptversammlung am 22. September 2020 erteilt wurde. Der Erwerb eigener Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erfolgen. Bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots um nicht mehr als 10 % über- bzw. um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Gegen die Maßnahme bestehen keine Einwände, diese ist vielmehr positiv für die Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.